

**RICHTLINIEN ZUR TEILWEISEN ÜBERNAHME NICHT EINBRINGLICHER KOSTEN VON RETTUNGSEINSÄTZEN ZU LASTEN DER ÖFFENTLICHEN FÜRSORGE (SOZIALHILFE)**

**Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren (FDK)**

Die Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren empfiehlt den Kantonen, im Falle uneinbringlicher Rettungskosten nach den folgenden Richtlinien vorzugehen und diese auch den zuständigen Fürsorgebehörden weiterzuleiten:

**1. Anwendungsbereich**

**1.1 Personenkreis**

Diese Richtlinien finden Anwendung auf alle Personen, die sich auf Grund des Wissensstandes im Zeitpunkt der Alarmierung der Rettungsorganisation in einer Gefahr für Leib und Leben befinden.

**1.2 Voraussetzungen**

Voraussetzungen für die Geltendmachung von Forderungen bei den öffentlichen Fürsorgeinstanzen bilden

- a) die Unaufschiebbarkeit der Hilfeleistung und das Vorliegen eines Notfalls
- b) die Verhältnismässigkeit der Rettungs- und Transportmittel
- c) die Uneinbringlichkeit der Rettungskosten
- d) das (stillschweigende) Einverständnis der betroffenen Person mit dem Einbezug der Sozialhilfe
- e) Gemeinnützigkeit der Rettungsorganisation

**2. Vorgehen (Nachweis, Höhe und Abtretung der Forderung)**

**2.1 Meldung mit Rechnung und Forderungsnachweis**

Die rechnungsstellende Rettungsorganisation hat den Nachweis ihrer Forderung zu Lasten der öffentlichen Fürsorge auf dem speziellen Formular "Meldung von Rettungskosten zu Lasten der Sozialhilfe" zu erbringen. Das Formular ist, mit den nachfolgend erwähnten Dokumenten versehen, binnen 12 Monaten nach erfolgtem Rettungseinsatz dem kantonalen Fürsorgedepartement einzureichen. Das Formular dient als Rechnung. Das kantonale Fürsorgedepartement leitet es an die zuständige Fürsorgebehörde weiter.

Bei **Personen mit Wohnsitz in der Schweiz** sind die Unterlagen dem Fürsorgedepartement des **Wohnkantons** einzureichen.

**Als Nachweis für die getätigten Inkassobemühungen sind erforderlich:**

- Die Kopie der Erstrechnung (an die verunfallte Person, ihre Hinterbliebenen und/oder die Versicherungsgesellschaft)
- Kopien der erfolgten Mahnungen (3 Mahnungen mit Betreibungsandrohung zumindest auf der dritten Mahnung)

- Nach Möglichkeit eine Kopie der Rechtsöffnung sowie des Originals des Verlustscheines

Falls die Wohngemeinde des/der Schuldners/in schriftlich bestätigt, dass ein Betreibungsverfahren ohne jede Aussicht auf Erfolg wäre, kann auf die Einleitung des Verfahrens verzichtet werden. In diesem Fall ist die Empfehlung der Wohngemeinde beizulegen.

Bei **Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz** sind die Unterlagen dem Fürsorgedepartement des **Aufenthaltskantons** (des Kantons, in welchem die Rettung erfolgt ist) einzureichen. Als Nachweis der getätigten Inkassobemühungen sind erforderlich:

- Die Kopie der Erstrechnung (an die betroffene Person, ihre Hinterbliebenen und/oder die Versicherungsgesellschaften)
- Kopien der erfolgten Mahnungen (3 Mahnungen)

## 2.2 Forderungshöhe/Abtretung

Die Höhe der Forderung der Rettungsorganisation beträgt 50 % gegenüber der zuständigen Sozialhilfeinstanz. Rechnungsbeträge gegenüber dem/der Verunfallten von Fr. 1000.-- und weniger trägt die Rettungsorganisation selbst.

Mit der Forderung gegenüber der zuständigen Fürsorgeinstanz verzichtet die rechnungsstellende Rettungsorganisation auf die aus dem Einsatz erwachsenen Ansprüche. Die Fürsorgebehörde kann die Forderung der Rettungsorganisation im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen beim Schuldner bzw. bei der Schuldnerin geltend machen, sofern dies dessen/ihre finanzielle Lage erlaubt.

## **3. Einverständnis des Erstschuldners bzw. der Erstschuldnerin**

Materielle Hilfe seitens der öffentlichen Fürsorge darf nur mit Einverständnis des/der Unterstützten geleistet werden. Der Rechnungssteller verpflichtet sich daher, den/die Schuldner/in mit der Betreibungsandrohung bzw. mit der letzten Mahnung vom Vorgehen bei Nicht-Einbringlichkeit der Schuld in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht durch nachweisliche Zusendung des Informationsblattes "stillschweigendes Einverständnis mit öffentlicher Unterstützung für den Fall von Forderungsausständen".

## **4. Weitere Bestandteile dieser Richtlinien**

Das Formular "Meldung von Rettungskosten zu Lasten der Sozialhilfe" und das Informationsblatt "stillschweigendes Einverständnis mit öffentlicher Unterstützung für den Fall von Forderungsausständen" sind Bestandteile dieser Richtlinien.

## **5. Vorbehalt**

Vorbehalten bleiben anderslautende Verträge von Kantonen mit einzelnen Rettungsorganisationen sowie kantonale gesetzliche Regelungen.

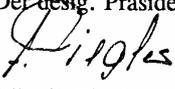
**6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten auf den **1. Juni 1992** in Kraft.

Bern,  
Z/gh **14. Mai 1992**

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FÜRSORGEDIREKTOREN**

Der desig. Präsident:

  
Alberik Ziegler

Der Sekretär:

  
Ernst Zürcher

**KOMMENTAR ZU DEN RICHTLINIEN DER KONFERENZ DER KANTONALEN  
FÜRSORGEDIREKTOREN ZUR TEILWEISEN ÜBERNAHME NICHT  
EINBRINGLICHER KOSTEN VON RETTUNGSEINSÄTZEN ZU LASTEN DER  
ÖFFENTLICHEN FÜRSORGE (SOZIALHILFE)**

### 1. Allgemeines

Das Geschäft zur Erstellung von Richtlinien der Fürsorgedirektorenkonferenz zur teilweisen Übernahme nicht einbringlicher Kosten von Rettungseinsätzen zu Lasten der öffentlichen Fürsorge (Sozialhilfe) zieht sich schon über mehrere Jahre dahin. Nichtsdestoweniger ist das Problem nach wie vor aktuell und harret einer Lösung.

Man könnte sich auf den Standpunkt stellen, die Rettungsorganisationen seien private Vereine. Die Geretteten hätten für den häufig durch Selbstverschulden ausgelösten Rettungseinsatz aufzukommen und die Rettungsorganisationen hätten ihre Rechnungsausstände selbst einzutreiben.

Bei einer solchen Argumentation wird übersehen, dass die öffentliche Hand zur Notfallhilfe verpflichtet ist und dass die Rettungsorganisation stellvertretend für sie diese Aufgabe wahrnimmt, da die Kantone im Bereich der Luftrettung nicht über die nötigen Mittel, d.h. eine Helikopterflotte verfügen. Der operative Rettungseinsatz stellt eine Polizeiaufgabe des Aufenthaltskantons dar, während der fürsorgerisch/finanzielle Aspekt unter dem Titel "Notfälle" im Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) geregelt ist.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Rettungsorganisationen künftig eine Vereinbarung mit den Kantonen anstreben könnten, welche auf der Grundlage von Leistungsabgeltungen durch die Kantone beruhen würde. Der Kanton Wallis verfügt schon heute über spezielle Rechtsgrundlagen in diesem Bereich.

Ein Richtlinienentwurf der Fürsorgedirektoren-Konferenz wurde am 10. Januar 1990 durch die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKöF) erarbeitet und in einer Vernehmlassung von den Kantonen allgemein begrüsst. Der Entwurf erhielt hingegen von der REGA in der damaligen Form keine Zustimmung.

Nach einigen vergeblichen Anläufen konnte an einer Sitzung vom 18. September 1991 zwischen Vertretern der REGA sowie den Geschäftsführern der FDK und der SKöF eine weitgehende Einigung erzielt werden. Offen blieb noch die Frage, wie weit die REGA Inkassobemühungen für ausländische Schuldner/innen durchzuführen und nachzuweisen hätte, bevor die öffentliche Fürsorge die Hälfte der ausstehenden Forderung (falls sie mehr als Fr. 1'000.-- beträgt) übernehmen kann. Eine Abklärung beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten hat ergeben, dass das EDA weder bereit, noch zuständig, noch administrativ in der Lage wäre, Auskünfte über die Kreditwürdigkeit von Personen mit Wohnsitz im Ausland zu erteilen, respektive deren Zahlungsunfähigkeit zu attestieren. Hierfür verweist das EDA auf einen Anwalt respektive ein Inkassobüro.

In einer weitem Sitzung zwischen der REGA/SKöF/FDK vom 21. November 1991 einigten sich die drei Organisationen schliesslich auf die vorliegende Fassung. In einer zweiten Vernehmlassung stimmten die Kantone der zwischen der Schweizerischen Konferenz für öffentlichen Fürsorge (SKöF), der Schweizerischen Rettungsflugwacht (REGA) und der Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren (FDK) bereinigten Konsenslösung ebenfalls mit geringfügigen Änderungen zu und begrüsst ein baldiges Inkraftsetzen.

Den vereinzelt noch vorgebrachten Anliegen wurde, soweit möglich, im Kommentar Rechnung getragen. Grundsätzliche Änderungen an den Empfehlungen wurden hingegen keine mehr vorgenommen, weil damit das jetzt bestehende Konsensgleichgewicht wieder gestört werden könnte.

Dafür werden wir nach Ablauf der ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten, das heisst nach dem 1. Juni 1994 eine Auswertung und falls nötig auf Grund der gesammelten praktischen Erfahrungen eine Überarbeitung vornehmen.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei diesen Richtlinien um Empfehlungen handelt. Verträge und gesetzliche Regelungen gehen vor.

## **2. Zu den Richtlinien**

Die Richtlinien sollen für alle gemeinnützig arbeitenden Rettungsorganisationen gelten. Wir haben uns aber bei der Ausarbeitung aus folgenden Gründen auf die REGA als Partnerin beschränkt:

- Das Problem wurde eindringlich und wiederholt von der REGA an uns herangetragen
- Es stellt sich für andere Rettungsorganisationen oft weniger dringlich. Zum Beispiel bestehen im Kanton Wallis relativ detaillierte gesetzliche Regelungen.
- Die ohnehin nicht immer einfachen Verhandlungen wären weiter kompliziert worden.
- Wir werden die betroffenen Rettungsorganisationen mit den vorliegenden Richtlinien bedienen und sie einladen, auf den Ablauf der zweijährigen Evaluationsphase hin, auch ihre Bemerkungen einzubringen.

Die Richtlinien bestehen aus drei Teilen: Den eigentlichen "Richtlinien", dem Formular "Meldung und Rechnung für nichteinbringliche Rettungskosten" und dem "Informationsblatt".

### **2.1 Personenkreis**

Ausschlaggebend für die Beurteilung der Rettungsaktion ist der Wissensstand im Zeitpunkt der Alarmierung. Mit dieser Definition erübrigen sich die Diskussionen um Vermisstensuche und Totenbergung.

### **2.2 Voraussetzungen**

Dem Schuldner bzw. der Schuldnerin wird ein Informationsblatt vor der teilweisen Übernahme der Forderung durch die öffentliche Fürsorge ausgehändigt. Es wird davon ausgegangen, dass dieser/diese Kenntnis nimmt und sich stillschweigend damit einverstanden erklärt. Er/Sie soll darüber im Bilde sein, dass er/sie - je nach kantonaler Praxis - später einmal mit Rückerstattungsforderungen konfrontiert werden könnte. Die Forderungen nach Rückerstattung werden von Kanton zu Kanton unterschiedlich gehandhabt. Die Rettungsorganisation hingegen verzichtet nach diesen Richtlinien definitiv auf den von ihr zu tragenden Teil der Forderung. Das Merkblatt ist mit Stempel und Unterschrift der Rettungsorganisation zu versehen.

"Uneinbringlichkeit" gemäss Punkt 1.2 c setzt voraus, dass gemäss Subsidiaritätsprinzip der Fürsorge vorher alle andern Mittel wie Privat- und Sozialversicherungen ausgeschöpft worden sind.

### **2.3 Meldung mit Rechnung und Forderungsnachweis**

Einen zentralen Punkt stellt die Frage dar, wie weit Bemühungen der Rettungsorganisation um die Einforderung der Schuld vor allem eines Ausländers respektive einer Ausländerin getrieben werden können. Einerseits braucht es solche Bemühungen, andererseits können keine unverhältnismässigen oder unerfüllbaren Massstäbe angesetzt werden. Meist ist es mehr als fraglich, ob die Vorschüsse für ein Inkassobüro oder die Honorare für einen Vertrauensanwalt lediglich die Forderung erhöhen und somit verlorenes Geld darstellen.

Trotzdem steht es jeder Fürsorgebehörde frei, ob sie auf diesem Weg ihrer Forderung dennoch Nachachtung verschaffen will. Hier muss sich eine Praxis einspielen.

Diese Frage bildet den Kern des Agreements mit der REGA, welche als Gegenleistung auf die Hälfte ihrer Forderung und Beträge unter Fr. 1'000.-- verzichtet.

2.4 Finanzielle Regelung

Die vorliegende finanzielle Regelung darf in Würdigung aller Umstände als für die Kantone vorteilhaft bezeichnet werden. Es ist immerhin darauf hinzuweisen, dass die Rettungsorganisation für vertraglich geregelte Drittkosten (z.B. SAC-Rettungs-Kolonnen) zu 100 % aufkommen muss.

2.5 Informationsblatt

Das Informationsblatt wird durch die Konferenz der kant. Fürsorgedirektoren in verschiedene Sprachen übersetzt und den betreffenden Rettungsorganisationen zur Verfügung gestellt.

**3. Inkrafttreten**

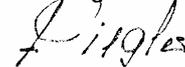
Da 24 Fürsorgedirektoren ausdrücklich, 2 stillschweigend der Empfehlung der Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren über die Richtlinien zugestimmt haben, ist die Genehmigung an der Plenarversammlung der FDK vom 17. September 1992 nicht zwingend, eine Orientierung genügt.

Trotzdem kann das Inkrafttreten aus arbeitstechnischen Gründen (Auswerten, Vorbereiten, Übersetzen, etc.) erst auf den 1. Juni 1992 erfolgen. Rettungsereignisse ab diesem Datum fallen unter die Regelung.

Bern,  
Z/gh 14. Mai 1992

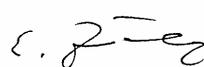
**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FÜRSORGEDIREKTOREN**

Der desig. Präsident



Alberik Ziegler

Der Sekretär



Ernst Zürcher

**MELDEFORMULAR VON RETTUNGSKOSTEN ZU LASTEN DER SOZIALHILFE**  
(Gemäss Richtlinien der Konferenz der kant. Fürsorgedirektoren (FDK) vom Oktober 1991)

**Meldung und Rechnung für nicht einbringliche Rettungskosten**

Rechnungssteller (Organisation, Anschrift, zuständige Person und Telefonnummer):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Zuständig/Telefonnummer: \_\_\_\_\_

An das Fürsorge-/Sozialdepartement des Kantons \_\_\_\_\_

Abteilung Fürsorge/Sozialhilfe \_\_\_\_\_

Ort/Datum: \_\_\_\_\_

**1. Einsatzangaben**

Betrifft Einsatz vom/in/Kanton: \_\_\_\_\_

Bei Helikoptereinsatz zusätzliche Koordinaten: \_\_\_\_\_

Transport nach/Kanton: \_\_\_\_\_

Verwendete/s Transportmittel: \_\_\_\_\_

Einsatzgrund/Charakteristika des Notfalls: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**2. Angaben zur transportierten Person**

Name/Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum/Geburtsort (bei Schweizerbürgern Heimatstaat/Heimatort): \_\_\_\_\_

Wohnadresse: \_\_\_\_\_

Bei Minderjährigen, Verbeiständigten oder Bevormundeten - Name und Adresse des gesetzlichen Vertreters:

\_\_\_\_\_

Krankenversicherung (Anschrift/Telefon): \_\_\_\_\_

Unfallversicherung (Anschrift/Telefon): \_\_\_\_\_

**3. Inkassobemühungen (ankreuzen und mit Beilagen belegen)**

Erstrechnung gestellt am: \_\_\_\_\_

Mahnungen am: \_\_\_\_\_

- Empfehlung der Wohngemeinde erhalten am: \_\_\_\_\_
  - Betreibungsverfahren eingeleitet am: \_\_\_\_\_
  - Verlustschein erhalten am: \_\_\_\_\_
  - Teilbetrag über Fr. \_\_\_\_\_ erhalten am: \_\_\_\_\_ von: \_\_\_\_\_
- 

#### **4. Rechnung/Forderungsnachweis**

- |     |                                                                                      |                  |
|-----|--------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 4.1 | Erstrechnung über                                                                    | Fr. _____        |
| 4.2 | Abzüglich von Betroffenen, Angehörigen oder Versicherungen erhaltener Teilbetrag von | Fr. _____        |
| 4.3 | Ausstehender Restbetrag                                                              | Fr. _____        |
| 4.4 | Rechnungsbetrag z.L. Sozialhilfe (50% von 4.3)                                       | Fr. _____        |
|     | <b>Total</b>                                                                         | <b>Fr. _____</b> |

#### **5. Forderungsabtretung und Bestätigung**

Der Rechnungssteller tritt seine Forderung über den in Ziff. 4.4 genannten Betrag per Saldo aller Ansprüche gegenüber dem Erstschuldner an diejenige Fürsorgeinstanz ab, welche die vorliegende Rechnung begleicht. Ausserdem bestätigt er, dass der Erstschuldner gegen eine Unterstützung auf seinen Namen keine Einwände vorgebracht hat.

#### **6. Beilagen (ankreuzen und allenfalls ergänzen)**

- Einzahlungsschein
- Kopie Erstrechnung
- Kopie Mahnungen
- Original Empfehlung der Wohngemeinde
- Kopie Zahlungsbefehl
- Original Verlustschein
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Stempel/Unterschrift des Rechnungsstellers: \_\_\_\_\_

---

---

**Vermerke der angeschriebenen kantonalen Dienststelle:**

**Vermerke anderer öffentlicher Stellen:**

Bern,  
Z/gh

**14. Mai 1992**

---

# INFORMATIONSBLATT

(Dieses Informationsblatt ist dem Schuldner bzw. der Schuldnerin durch die rechnungsstellende Rettungsorganisation mit der letzten Mahnung bzw. der Betreibungsandrohung zuzustellen, wenn schliesslich ein Teil der nicht einbringlichen Kosten via Sozialhilfe verrechnet werden soll).

## Informationsblatt

### "Stillschweigendes Einverständnis mit öffentlicher Unterstützung für den Fall von Forderungsausständen"

Ort/Datum:

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Die Rettungsorganisationen in der Schweiz haben die Möglichkeit, einen Teil der nach Ausschöpfung der Rechtsmittel beim Schuldner bzw. bei der Schuldnerin momentan nicht einbringlichen Kosten der öffentlichen Fürsorge (Sozialhilfe) zu verrechnen.

Damit ist eine Unterstützung durch die öffentliche Hand auf Ihren Namen verbunden. Dies hat zur Folge, dass die rechnungsstellende Rettungsorganisation keine weiteren Ansprüche an sie richten wird. Andererseits kann die zuständige Fürsorgeinstanz gemäss der jeweils geltenden Gesetzgebung von Ihnen später unter Umständen eine Rückerstattung der geleisteten Unterstützung verlangen, falls diese Forderung in Anbetracht Ihrer finanziellen Situation gerechtfertigt erscheint und der Anspruch noch nicht verjährt ist.

Ohne Ihren schriftlichen Gegenbericht **innert 30 Tagen**, gehen die Rettungsorganisationen und die zuständigen Instanzen der Sozialhilfe davon aus, dass Sie im Fall von Forderungsausständen mit einer öffentlichen Unterstützung auf Ihren Namen einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüssen

Anschrift des Rechnungsstellers: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Bern,  
Z/gh     **14. Mai 1992**

---